

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Osteuropäisches Recht II (Wirtschaftsrecht)

SS 2016

14.06.2016: Wettbewerbsrecht in Osteuropa

In den letzten beiden Veranstaltungen haben wir uns mit dem Handelsrecht und dem Gesellschaftsrecht beschäftigt. Heute möchte ich mit Ihnen ein Thema besprechen, das im Schnittpunkt vom Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Deliktsrecht liegt: das Wettbewerbsrecht.

A. Einführung

I. Begriff des Wettbewerbsrechts

1. Wettbewerb = Streben von zwei oder mehr Personen bzw. Gruppen nach einem Ziel zu verstehen, wobei der höhere Zielerreichungsgrad des einen i.d.R. einen geringeren Zielerreichungsgrad des (der) anderen bedingt (z.B. sportlicher, kultureller oder wirtschaftlicher Wettkampf) (Gablers Wirtschaftslexikon)

Wettbewerb in der Wirtschaft: (1) Existenz von Märkten mit (2) mind. zwei Anbietern oder Nachfragern, (3) die sich antagonistisch (im Gegensatz zu kooperativ) verhalten, d.h. durch Einsatz eines oder mehrerer Aktionsparameter ihren Zielerreichungsgrad zulasten anderer Wirtschaftssubjekte verbessern wollen; (4) damit ist eine Komplementarität von Anreiz- und Ordnungsfunktion gegeben, die im sog. sozialistischen Wettbewerb (sozialistische Marktwirtschaft) fehlt.

2. Warum regeln wir die Rahmenbedingungen des Wettbewerbs in der Wirtschaft durch rechtliche Vorschriften?

- gut funktionierender Wettbewerb ist Voraussetzung für Effizienz einer Volkswirtschaft im Interesse aller: Waren und Dienstleistungen hoher Qualität, laufendes Bemühen um Verbesserungen.
- zugleich hat funktionierender Wettbewerb eine Komponente der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit (der Unternehmer wie auch der Verbraucher).
- Die aus heutiger Sicht notwendige Regelung des Wettbewerbs setzt sich von zwei Extremmodellen ab:

= vom theoretischen Gegenmodell zu einer auf Wettbewerb gestützten Wirtschaftsordnung; einer **totalen Planwirtschaft**, in der der Staat den Wettbewerb zwischen Unternehmen durch staatliche Planung ersetzt. Das Beispiel der sozialistischen Systeme der Vergangenheit (seit Oktoberrevolution bzw. 2. Weltkrieg) zeigt, dass ein solches System nicht effizient ist (zudem auch nicht vereinbar mit den Freiheitsvorstellungen der meisten Menschen) ist.

= andererseits vom hyperliberalen Modell eines **vollständig freien Wettbewerbs**, der nur durch die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln (Vertragsfreiheit etc.) gestaltet ist: führt nach früheren Erfahrungen zu tendenzieller Monopolisierung der Märkte und damit einhergehendem Machtmißbrauch und Risiko wirtschaftlicher und technologischer Stagnation.

Die negativen Erfahrungen mit den planwirtschaftlichen System der sozialistischen Phase führten dazu, dass spätestens seit dem Systemwechsel 1989/1990 (Ansätze dazu bestanden, allerdings halbherzig, schon vorher, z.B. in Ungarn und Jugoslawien) in allen osteuropäischen Transformationsstaaten auch Regelungen zur Gestaltung und Sicherung des Wettbewerbs eingeführt wurden. Das Wettbewerbsrecht gehört, neben der Gewährleistung des Privateigentums und der Vertragsfreiheit, zu den absoluten Grundpfeilern einer marktwirtschaftlich geprägten Rechtsordnung und hat demzufolge auch erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Die Regelungen des WettbewerbsR in Osteuropa wollen wir uns heute etwas genauer ansehen.

II. Inhaltliche Grundstruktur des WettbewerbsR nachheutigem Stand

1. WettbewerbsR iwS = R des unlauteren Wettbewerbs und KartellR

2. WettbewerbsR ieS = Recht des unlauteren Wettbewerbs: befasst sich mit dem Verhalten von Unternehmen auf dem Markt: muss „fair“ (auf deutsch: „lauter“) sein, daher auch Begriff „Lauterkeitsrecht“. Im Kern ein Spezialgebiet des Deliktsrechts: wer unfairen Wettbewerb betreibt und dadurch andere schädigt, haftet diesen auf Schadenersatz.

in Dt geregelt im UWG (seit 1909), dabei erhebliche Bedeutung von EU-Recht (EU-RiL von 2005 über unlautere Geschäftspraktiken)

3. KartellR: befasst sich im Kern mit organisationsrechtlichen Grundlagen eines freien Wettbewerbs, d.h. es geht nicht um ein Fehlverhalten auf dem Markt, sondern um die Voraussetzungen eines freien Marktes per se. Das Grundbeispiel ist die Einrichtung eines Monopols, z.B. durch Vereinbarungen zwischen Unternehmen über eine Beschränkung des Wettbewerbs (deutsche Terminologie: Kartelle) oder durch Erwerb anderer Wettbewerber, so dass schließlich nur noch ein Anbieter am Markt erhalten bleibt. Dieser Grundfall steht historisch so sehr im Zentrum des Kartellrechts, dass im internationalen Vergleich manche Gesetze auf diesem Gebiet auch heute noch „Antimonopol-Gesetze“ genannt werden („anti-monopoly legislation“, US-Tradition „anti-trust legislation“). Auch das KartellR arbeitet mit rechtlichen Verboten, allerdings sind die Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verbote nicht nur und nicht einmal primär Schadensersatzansprüche, sondern eher die Unwirksamkeit bestimmter rechtlicher Gestaltungen und häufig auch behördliche Anordnungen (Untersagung, Bußgeld etc.).

in Dt geregelt im GWB (seit 1956), daneben EU-rechtliche Sonderregelung in Art.101, 102 AEUV und EU-Sekundärrecht.

4. Überschneidungen:

Auch wenn das Recht des unlauteren Wettbewerbs und das Kartellrecht grundsätzlich unterschiedliche Aspekte des Wettbewerbs regeln, kommt es doch in Einzelbereichen zu Überschneidungen, z.B. enthält das KartellR in vielen Staaten auch den Tatbestand des

Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, der sich auch als Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs sehen lassen könnte bzw. in einigen Staaten auch so behandelt wird. In solchen Fällen ist vorstellbar, dass gegen ein entsprechendes Handeln sowohl mit den Instrumenten des Lauterkeitsrechts als auch des KartelleR vorgegangen wird.

B. WettbewerbsR in Osteuropa im Überblick

Beachte: auch in Osteuropa herrschten bis zur sozialist. Phase die allgemeinen Tendenzen, z.B. bestanden in einigen Staaten vorher UWGs (z.B. Rumänien 1932). [*KartellR ist dagegen eher jüngeren Datums, wurde in Osteuropa seit 1989/1990 „neu“ eingerichtet*].

I. Rechtsgrundlagen des WettbewerbsR in Osteuropa

1. Autonomes R

a) Verfassungs-r Garantien

Sicherung eines funktionsfähigen Wettbewerbs als Verfassungsauftrag od konkrete RNormen?

Beispiele

aa) Russland (Verfassung 12.12.1993)

- Art.8 I russ. Verf.: „In der Russ. Föderation wird ... der Wettbewerb ... geschützt“: Verfassungsauftrag bzw. Programmsatz, möglw. auch Institutsgarantie des WettbewerbsR.
- Art. 34 II russ. Verf. 1993: Eine wirtschaftliche Tätigkeit, die auf Errichtung eines Monopols oder auf unlauteren Wettbewerb gerichtet ist, ist verboten.

bb) Ungarn (Verfassung 25.4.2011):

Allgemeine Bestimmungen

Artikel M

- (1) Die Wirtschaft Ungarns beruht auf der Werte schaffenden Arbeit und der Freiheit der Unternehmung.
- (2) Ungarn sichert die Voraussetzungen für den lauteren wirtschaftlichen Wettbewerb, tritt gegen den Missbrauch der dominanten Marktposition auf und schützt die Rechte der Verbraucher.

Vergleich: Beide Verfassungen geben dem rechtlichen Schutz des Wettbewerbs, sowohl unter dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs als auch das Kartellrechts, Verfassungsrang.

Während sich die ungar. Verfassung auf eine Zielbestimmung und (wohl) Institutsgarantie beschränkt, scheint die russ. Verfassung darüber hinaus eine unmittelbar anwendbare Norm mit Drittwirkung zu enthalten (unmittelbare Drittwirkung dieser Vorschrift und Konsequenzen hieraus werden in Lit. aber, soweit ersichtlich, bislang nicht diskutiert.)

b) Ebene der „einfachgesetzl.“ Rechtsetzung

Land	Unlauterer Wettbewerb	KartellR
EU	RiL 2005 über unlautere Praktiken, etc.	Art.101, 102 AEUV
Dt	UWG	GWB
Aserbaidshon	ZGB enthielt früher ähnl. Regelung wie russ. und ukr. R, wurde 2012 ersatzlos gestrichen. Stattdessen jetzt nur G über unlauteren Wettbewerb 1995	ZGB s. li.. Statt dessen jetzt nur AntimonopolG 1993, dazu SonderG z.B. G über natürl. Monopole 1998
Bulgarien	HGB enthält keine Regelung. Stattdessen einheitl. WettbewG 2008 (anstelle G von 1991)	Ebso. wie li.
Estland	Einheitl. WettbewG 2001	Ebso. wie li.
Georgien	Einheitl. WettbewG 1996	Ebso. wie li.
Kroatien	HandelsG (Trade Act) 1996	WettbewerbsG 2009
Polen	UWG 1993 + UnlGePraktG 2007	GWB 2007
Russland	ZGB (kurz), Einheitl. WettbewG 2006 (vorher verschiedene Einzelgesetze); auch jetzt noch einige EinzelGe, zB G über Reklame 2006	Ebso. wie li.; Einzelgesetze z.B. G über nat. Monopole
Slowakei	HGB §§ 45 ff	WettbewG 2001
Tschechien	ZGB §§ 2972 ff	WettbewG 2001
Ukraine	ZGB Art.13 Pkt.5 (kurz), einheitl. Regelung in WirtGB (Art.25-41 und Art.251 ff. Zusätzl. besonderes UWG 1996.	Grds. ebso. wie li., ZGB Art.13 Pkt.5. Aber besonderes WettbewG 2001 (nur KartellR), daneben G über Antimonopolbehörde
Ungarn	WettbewG 1996	Ebso. wie li.

c) Systematische Ordnung der Regelungen

aa) Regelungen im ZGB od. HGB od. ähnlich weitgespannten Gesetzen

aaa) Russland mit Vergleich zu Ukraine:

- **Art.10 Pkt.1 S.2 russ. ZGB** (Generalklausel zum RMissbrauch): „Unzulässig ist die Ausübung ziviler Rechte mit dem Ziel der Beschränkung des Wettbewerbs sowie des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung“.
- Wird betr. Rechtsfolgen durch **Art.10 Pkt.2 und Pkt.3 ZGB** ergänzt: Verstoß kann z.B. zu Unwirksamkeit von Verträgen führen (s. Art.10 Pkt.2 ZGB), darüber hinaus zu SEA (Art.10 Pkt.3 ZGB). S.a. ergänzend Art.1064 ff russ. ZGB (delikt. Generalklausel).
- **Art.13 Pkt.5 ukr. ZGB 2003** ist systematisch und strukturell Art.10 russ. ZGB eng verwandt. Teilweise präziser (enger?) gefasst als Art.10 Pkt.1 S.2 ZGB (nur „nicht rechtmäßige“ Beschränkung des Wettbewerbs erfasst; aber wohl keine inhaltliche Abweichung vom russ. Text), teilweise aber auch lückenhafter (z.B. fehlt spezielle Vorschrift zum Schadensersatzanspruch).

Sowohl in Russland als auch in der Ukraine sind die wesentlichen Einzelheiten des WettbewerbsR aber in Spezialgesetzen (russ. WettbewG 2006, ukr. UWG 1996 und ukr. WettbewG 2001) enthalten. Die ZGBs haben die Funktion eines Ankers des WettbewerbsR auch auf dieser Ebene.

bbb) Slowakei und Tschechische Republik

Slowakei: §§ 41 - 55 [ehem. tschecho-]slowak. HGB 1991 (1.Buch 5.Abschnitt): übersichtliche, die wesentlichen Grundaspekte ansprechende Regelung des unlauteren Wettbewerbs (nicht KartellR: dazu besonderes WettbewerbsG 2001): zunächst Betonung des Grds. des freien Wettbewerbs (§ 41), Gleichstellung von Inländern und Ausländern (§ 43). Generalklausel unl. Wettbewerb § 44, EinzelTBs in §§ 45 ff. R Folgen in § 53 (Unterlassung und SEA) → gelungene Regelung, kombiniert gute Struktur mit notwendiger Ausführlichkeit bei gleichzeitigem Bemühen um Kürze.

Tschechien: §§ 2976 – 2990 ZGB 2012 wurden als Nachfolgeregelung zu §§ 41 ff HGB in das ZGB überführt. Grundstruktur im Vergleich zum früheren HGB im wesentlichen unverändert. Die Grundnorm über die Freiheit des Wettbewerbs ist im ZGB, der neuen Einordnung in das DeliktR entsprechend, nicht mehr enthalten. Insgesamt ist die Regelung etwas ausführlicher als die §§ 41 – 55 HGB.

ccc) Ukraine mit Vergleich zu Kasachstan

- Ukr. ZGB + WirtGB + UWG 1996 + WettbewG 2001: das ukrainische Wettbewerbsrecht ist durch eine in anderen Staaten Osteuropas so nicht anzutreffende Überlagerung verschiedener Einzelgesetze gekennzeichnet. Spezifisch für die Ukraine ist insbes. das ukrain. WirtschaftsGB 2003, das in innerhalb von Kap.2 (Allg Grundsätze der Tätigkeit des Staates in der Wirtschaft) § 18 sowie in den speziell dem Wettbewerb gewidmeten Kap.3 §§ 25-41) sowie Kap.28 Art.251 ff (Verantwortlichkeit für die Verletzung von WettbewerbsR) sehr detaillierte Regelungen sowohl zum KartellR als auch zum LauterkeitsR enthält. Vielfache Überschneidungen mit dem UWG 1996 und dem WettbewG 2001 erscheinen legislatorisch nicht sehr überzeugend.
- Eine dem ukr. WirtschaftsG 2003 vergleichbare, aber noch weit ausführlichere (abschließende?) Regelung des WettbewerbsR findet sich in Teil 4 (Art.160-231) des kasach. UnternehmensGB 2015; das kas. WettbewG von 2008 wurde aufgehoben. G über nat. Monopole von 1998 besteht aber weiter.

bb) Breit angelegte Sondergesetze zum Wettbewerbsrecht: stehen in den Staaten Osteuropas meist im Vordergrund (teilweise in Kombination mit ZGB o.ä.), häufig daneben einige Gesetze über spezielle Wettbewerbslagen.

aaa) Übergreifende Gesetze für unlauteren Wettbewerb und KartellR

Z.B. Bulgarien, Estland, Georgien, Slowenien (1993), Ungarn.

Russland:

- WettbewG 2006 [*früher G 1991/1995 über Wettbewerb und Beschränkung monopolist. Tätigkeit auf Warenmärkten. Ergänzend: G 1999 über Wettbewerb und Beschr. monopolist. Tätigkeit auf Finanzmärkten*].
- Außerdem aber auch heute noch daneben ReklameG 1995 und G über natürliche Monopole 1995.

bbb) Spezielle UWGs (ähnl. wie D):

Z.B. Aserbaidshan, Kroatien, Polen, Rumänien (1991), (Ukraine)

Ein Sonderfall ist das **Recht Polens:** Das R des unlauteren Wettbewerbs ist in zwei parallelen Gesetzen geregelt: dem UWG 1993 und dem G über die Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken (UnlGePraktG) 2007. Die Tatbestände beider Gesetze überschneiden sich, die Rechtsfolgen sind grds. ähnlich. Während das UWG die Geltendmachung von Ansprüchen durch Unternehmer (Wettbewerber) regelt, befasst sich das UnlGePraktG mit Ansprüchen von Verbrauchern bzw. Verbraucherschutzorganisationen u.ä. Die Doppelung der Regelungen je nach Anspruchsberechtigten wirkt verwirrend.

2. Staatsverträge

a) Universell: z.B. Art.10bis PVÜ (Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz gewerbl. Eigentums) v. 1883, später mehrfach revidiert: Inländergleichbehandlung + Mindestschutz

b) Regional:

aa) Verträge im Rahmen der **GUS**, insbes. Vertrag von Minsk vom 23.12.1993 über die Durchführung einer abgestimmten Antimonopolpolitik, s. dazu Dillenz, Das russ. WettbewerbsR S.117: Koordinierung von Maßnahmen, Rechtsangleichung: Verbot unlauteren Wettbewerbs durch Generalklausel und Sondertatbestände; Gründung eines sog. Antimonopolrats, der dem Rat der Mitgliedstaaten der GUS Einzelmaßnahmen mit unmittelbarer Wirkung ggü Unternehmen.

bb) Neue Entwicklung: Ausführliche wettbewerbs-r Vorschriften im **Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion** vom 29.5.2014: Teile 18 und 19 sowie Anlagen 19 und 20 zu dem Vertrag: regeln sowohl KartellR als auch unl. Wettbewerb.

cc) Verträge der EU mit Staaten Osteuropas

aaa) Ehemalige Europa-Abkommen: EU/EU-Staaten mit Staaten Mittelosteuropas zur Vorbereitung auf EU-Beitritt zu Anfang der 1990er Jahre:

Beisp. EuropaAbk EU-Polen von 1992: Gem. Art.69 des Abk Vereinbarung über **RAngleichung** auch betr. WettbewerbsR (infolgedessen wurde poln. UWG 1993 erlassen). Besonders wichtig aber **Art.63: unmittelbare Rechtsvereinheitlichung im KartellR zwischen den beiden Partnern!**

bbb) Partnerschafts- und KooperationsÜbk der EU mit Staaten des postsowjetischen Raums, z.B. EU-Russland 1994 (in Kraft seit 1.12.1997):

- Art.53: Allg. Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik; einige konkrete Verbote (z.B. Diskriminierung zw. russ. und EU-Unternehmen), aber z.T. Übergangsfristen von 3 Jahren (verlängerbar)
- Art.55: RAngleichung auch betr. WettbewerbsR

Beachte: anders als das Europa-Abkommen mit PL enthalten diese Übereinkommen keine unmittelbar anwendbaren Kartellvorschriften und sind in Bezug auf die Verpflichtung zur RAngleichung auch verhältnismäßig wenig anspruchsvoll formuliert.

ccc) Neu: Assoziierungsabkommen der EU mit Georgien, Moldau und Ukraine v. 2014:

Insbes. das Abkommen mit der Ukraine sieht neben RAngleichung umfangreiche unmittelbare Verpflichtungen der Ukraine insbes. in verfahrens-r Hinsicht vor (das Abk. mit Georgien ist wesentlich knapper). Aber in beiden AssAbkommen ist keine unmittelbare Anwendung der EU-KartellR-Regelungen oder äquivalenter Regelungen im beiderseitigen Verhältnis vorgesehen! Auch keine entspr. Kompetenz des AssRates. Die Abkommen gehen weniger weit als z.B. das Europa-Abkommen mit Polen!

C. Speziell zum Recht des unlauteren Wettbewerbs

I. Allgemeines

Fast alle gesetzl. Vorschriften enthalten, entweder im allg. Rahmen übergreifender Gesetze zum WettbewerbsR oder speziell bezogen auf den unlauteren Wettbewerb, allgemeine Vorschriften.

S. z.B. §§ 2972-2975 tschech. ZGB. Interessant z.B. die Regeln über den internationalen Anwendungsbereich der betr. Gesetze. IdR wird auf Auswirkungsprinzip abgestellt, z.B. § 1 ungar. WettbewG 1996, § 2 lit. WettbewG 1999. Eine interessante Sonderregelung ist § 2973 tschech. ZGB (ebso vorher das HGB): territoriale Selbstbeschränkung des tschech. R auf Handlungen mit Wirkung im Inland.

II. Verbotstatbestände

Soweit ersichtlich, unterscheiden alle osteuropäischen Regelungen über unl. Wettbewerb zwischen der wettbewerbs-r Generalklausel und (nicht abschließenden) EinzelTBs, die inhaltlich im wesentlichen übereinstimmen (aber einige Divergenzen).

S. z.B. § poln. UWG + Art.3 poln. UnlGePraktG, § 44 I iVm 41 ff slowak. HGB, § 2 ungar. WettbewG: Generalklausel steht meist am Anfang, gefolgt von SonderTBs.

In der EU sind die Sondertatbestände an der EU-RiL über unlautere Geschäftspraktiken von 2005 ausgerichtet.

Systematisch abweichend das russ. R: Generalklausel des Art.14.8 russ. WettbewG n.F. Steht am Ende der speziellen Verbotstatbestände als AuffangTB.

III. Durchsetzung des wettbewerbsrechtlichen Schutzes

1. Durchsetzungskompetenzen

Einige Rechte legen die Durchsetzung der Regelungen zum unlauteren Wettbewerb allein in die Hände der privaten Beteiligten, s. z.B. § 53 estn. WettbewG, erweitert um Verbraucherschutzorganisationen u.ä., s. beispielsweise § 54 slowak. HGB, Art.19 poln. UWG: Verbandsklagebefugnis für Unterlassung, aber nicht SEA).

Andere Staaten, insbesondere Russland akzentuieren dagegen auch insoweit die Rolle der Wettbewerbsbehörden: s. Art. 22 ff russ. WettbewG.

2. Rechtsfolgen von Verstößen gg wettbewerbs-r Verbote

In aller Regel werden Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Unterlassung gewährt, teilweise darüber hinaus auch Ansprüche auf Genugtuung und Herausgabe Verletzergewinn. S. z.B. § 2988 tschech. ZGB 2011, Art.18, 21 poln. UWG, § 12 poln. UnlGePraktG.. S.a.

Art.18 I Ziff.6 poln. UWG Zahlung Geldbetrag für gesellschaftl. Zweck.

3. Praktische Probleme: zahlr. Verletzungen, Sanktionen scheinen eher selten zu erfolgen.

D. Einige Bemerkungen zum Kartellrecht in Osteuropa

I. Aufgaben des Kartellrechts

1. Erhalt eines funktionsfähigen Wettbewerbs
2. Problematik der Zielvorgabe

Welche Marktstruktur ist im Sinne des Wettbewerbs optimal? Polypol, u.U. Oligopol. Auch Monopol kann jdf. zeitweilig hinnehmbar sein, wenn keine Marktzugangsschranken bestehen

--> unmittelbare Einwirkung volkswirtschaftl. Lehren auf das KartellR

Erfahrungssatz: in Marktwirtschaft sollte Marktanteil der drei größten Unternehmen in einem Wirtschaftssektor nicht über 45 % liegen; in Osteuropa aus historischen Gründen (Plansystem organisierte bewusst Monopole) häufig höher.

3. Typ. Inhalt kartell-r Vorschriften

- Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen mehrerer Unternehmer:
Kooperationsstrategie
- Fusionskontrolle: *Konzentrationsstrategie*
- Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung: *Konfrontationsstrategie*

KartellR verbindet PrivatR und ÖffR (auch: StrafR)

II. Allgemeine Aspekte (Auswahl)

1. Internat. Anwendungsbereich: idR Wirkungslandprinzip; z.B. Art.1 poln. GWB, Art.3 russ. WettbewerbsG (mit einigen Spezifika).

2. Adressaten der kartell-r Pflichten: z.T. nur Unternehmen, z.T. aber auch Verwaltungsorgane, s. Art.3 Pkt.1 und Kap.3 russ. WettbewerbsG; s. insbes. auch Art.6 ukrain. WettbewerbsG: große prakt. Bedeutung!! in Russland hat auf diese Weise die Kartellbehörde ein BeanstandungsR ggü anderen Behörden, aber Umsetzung oft schwierig.

III. Kartellrechtliche Tatbestände

Orientieren sich durchweg an der Trias der Art.101, 102 AEUV (ex-Art.81 ff EGV):
Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen,

Fusionskontrolle. Zudem werden manchmal, wohl vom EU-Recht inspiriert, auch die Themen des öff. AuftragsR und des SubventionsR dem KartellR zugeordnet. Einzelkomponenten manchmal vom US-KartellR beeinflusst.

Im Detail z.T. wesentliche Abweichungen vom EU-Modell, z.B. nicht selten vereinfachende Definition der Marktbeherrschung durch strikte %-Sätze. Z.T. wird legislatorisch zwischen horizontalen und vertikalen Vereinbarungen unterschieden (s. z.B. Art.12 russ. WettbewG). Nicht immer sind Gruppen- oder Einzelausnahmen vom Kartellverbot vorgesehen.

Insbes. im postsowjet. Raum werden „natürliche Monopole“ häufig privilegiert (z.B. entsprechende Sondergesetze in Russland und Kasachstan).

IV. Durchsetzung des Kartellrechts

1. Durchsetzungskompetenzen: typischerweise in der Hand von Kartellbehörden, idR aber auch von privaten Beteiligten.

2. Rechtsfolgen von Kartellverstößen: typischerweise ex ante od. ex post Untersagung von Handlungen, z.T. kann auch Entflechtung angeordnet werden. Auch SEA ist häufig ausdrücklich vorgesehen. Ferner u.U. Bußgelder oder straf-r Verantwortlichkeit.

3. Praktische Probleme

- a) Anwendung der zahlr. unbestimmten RBegriffe - Notwendigkeit der Beachtung ökonomischen Gesichtspunkte
- b) Mitunter zu komplizierte Regelungen der Kartellgesetze
- c) Fehlende Ausbildung/Ausstattung der Kartellbehörden etc.
- d) Nicht ausreichende Publikation der Entscheidungspraxis
- e) Politischer Widerstand, insbes. bei drohender Arbeitslosigkeit wg Zwang zu wirtschaftl. Handeln
- f) Wirtschaftlicher Widerstand und Korruption (org. Kriminalität).

Literatur zur Nachbereitung:

Schramm, Wettbewerbs- und Kartellrecht, in: Nußberger (Hrsg.), Einführung in das russ. Recht (2010), § 24

Holló/Udvaros, Wettbewerbs- und Kartellrecht, in: WiRO-Handbuch Bd.4, Ungarn, Kap.D.VIII.